

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6886

Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6886 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen.

I. Artikel 1 § 45 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach dem Wort „Naturschutzgebieten“ ein Komma und das Wort „Kern-“ eingefügt.
2. Satz 2 wird gestrichen.

II. Artikel 15 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 31 wird das Wort ‚und‘ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 32 wird nach dem Wort ‚Baden-Württemberg‘ der Punkt durch das Wort ‚und‘ ersetzt.
- c) In Satz 1 wird nach Nummer 32 folgende Nummer 33 eingefügt:
„33. auf Vorschlag der Verbände und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen.“

d) In Satz 2 werden nach dem Wort ‚teil‘ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wörter ‚die oder der Vorsitzende des Nationalparkrats kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Nationalparkbeirats teilnehmen.‘ eingefügt.“

10. 06. 2015

Der Berichterstatter:

Dr. Patrick Rapp

Der Vorsitzende:

Karl Traub

Bericht

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beriet den Gesetzentwurf Drucksache 15/6886 sowie die beiden hierzu vorgelegten Änderungsanträge der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (*Anlagen 1 und 2*) in seiner 36. Sitzung am 10. Juni 2015 öffentlich. Über die Beratungen wird ein gesondertes Wortprotokoll erstellt.

In der abschließenden Abstimmung stimmte der Ausschuss den beiden vorliegenden Änderungsanträgen einstimmig zu und verabschiedete sodann bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen die Beschlussempfehlung an das Plenum, dem Gesetzentwurf Drucksache 15/6886 mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

12. 06. 2015

Dr. Patrick Rapp

Anlage 1**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/6886****Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 15 (Änderung des Nationalparkgesetzes) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 31 wird das Wort ‚und‘ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Satz 1 Nummer 32 wird nach dem Wort ‚Baden-Württemberg‘ der Punkt durch das Wort ‚und‘ ersetzt.
- c) In Satz 1 wird nach Nummer 32 folgende Nummer 33 eingefügt:
„33. auf Vorschlag der Verbände und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen.“
- d) In Satz 2 werden nach dem Wort ‚teil‘ die Wörter ‚; die oder der Vorsitzende des Nationalparkrats kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Nationalparkbeirats teilnehmen‘ eingefügt.“

10. 06. 2015

Sitzmann, Dr. Murschel
und Fraktion

Schmiedel, Reusch-Frey
und Fraktion

Begründung

Alle Menschen sollen selbstbestimmt und gleichberechtigt in unserer Gesellschaft leben können, ganz gleich, wie unterschiedlich sie sind. Hierbei profitiert die gesamte Gesellschaft davon, wenn ihre Türen auch für Menschen mit Behinderungen weit geöffnet sind. Gleichberechtigte Teilhabe an Freizeit, Sport und Kultur für alle ist ein wichtiges Anliegen.

Vorrangiges Ziel des Nationalparks Schwarzwald ist der Prozessschutz im von ihm umfassten Gebiet. Der Nationalpark ist aber nicht nur für Tiere und Pflanzen, sondern auch für den Menschen da: Besucherinnen und Besucher sollen hier die Schönheit des Schwarzwalds mit allen Sinnen genießen und sich von der Hektik des Alltags erholen. Natur zu spüren und zu erleben, dies ist eine Zielsetzung, die nach den Vorstellungen einer inklusiven Lebensgestaltung auch für Menschen mit Behinderungen erreichbar ausgestaltet sein will. Um auch Rollstuhlfahrer

oder Sinnesbehinderte vom Erleben der Natur nicht auszuschließen, soll das Ziel der weitgehenden Barrierefreiheit auch bei der Ausgestaltung des Nationalparks Schwarzwald aktiv angestrebt werden. Der Nationalparkbeirat mit Vertretern wichtiger gesellschaftlicher und fachlich kompetenter Vereinigungen wurde zur Beratung des Nationalparkrats und der Nationalparkverwaltung eingerichtet. Angesichts der hohen Bedeutung einer inklusiven Lebensgestaltung soll der Nationalparkbeirat um einen auf Vorschlag der Verbände und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen zu bestimmenden Vertreter erweitert werden, damit auch die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der weiteren Ausgestaltung des Nationalparks kompetent vertreten sind.

Anlage 2

Änderungsantrag

**der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/6886**

Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 § 45 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Naturschutzgebieten“ das Wort „Kern-“ eingefügt.
2. Satz 2 wird gestrichen.

10. 06. 2015

Begründung

Die Regelung des § 45 Absatz 2 bezweckt, den besonderen Schutz, den bestimmte Schutzgebiete genießen, mit dem grundsätzlich naturverträglichen Freizeitsport des Reitens in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen.

Ob in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten ein Verbot des Reitens und Fahrens mit bespannten Fahrzeugen angezeigt ist, sollte für jedes Schutzgebiet im Einzelfall und entsprechend des Subsidiaritätsprinzips im Rahmen einer untergesetzlichen Regelung geregelt werden.